

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorßich in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.
Stillespedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einjährl.
Beirgerlohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 4.

Mittwoch, den 8. Januar 1913.

7. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.
Der ausgehobene Grund am Zerny-Kellweg wird
Donnerstag, den 9. Januar 1. J., vormittags 11 Uhr
am Plage versteigert.
Hochheim a. M., den 2. Januar 1913.
Der Magistrat. Walch.

Bekanntmachung.
Wer guten Hoyer für die Baulenführung liefern will, möge
dies sofort im Rathaus, unter Angabe des Preises anmelden.
Hochheim a. M., den 30. Dezember 1912.
Der Magistrat. Walch.

Bekanntmachung.
Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Februar 1912 wiederholt aufmerksam gemacht.
§ 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang müssen Fuhrwerke, die auf einem öffentlichen Wege oder Plage verkehren, beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat durch hellere, leuchtende Laternen zu geschehen.
Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Personalförderung dienen, müssen auf der oberen linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Nachfolgenden deutlich wahrgenommen werden können.
Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die Anbringung einer Laterne. Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke (§ 10 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1890) können die auf landwirtschaftlichen Fuhrwerken am Tag verbleibenden oder auf der linken Seite des Fuhrwerks gehend, selbst tragen. Im übrigen ist sie an der oberen linken Seite des Fuhrwerks oder, wenn dies bisher noch gebräuchlich ist, zwischen den Rädern zu befestigen und nur wenn die Zeit der Ladung (Fahrtgefahrzeit) ist, die Befestigung am Wagen selbst auszuführen, an der linken Seite des Fuhrwerks (bei zwei Rädern die linke) zu befestigen anzubringen. Außer dieser einen Laterne ist aber in folgenden Fällen noch eine zweite zu führen:

- a. wenn der Lichtschein der einen Laterne von rückwärts nicht deutlich wahrgenommen werden kann, sei es, weil die Laterne nicht entsprechend eingerichtet oder angebracht ist oder sich a. B. wegen der Bauart des Wagens (Möbelwagens) oder wegen seiner Ladung (Heu usw.) nicht darauf anbringen läßt. Eine entsprechende zweite Laterne ist dann so am Fuhrwerk zu führen, oder durch eine zweite Person nachzutragen, daß sie aus rückwärts deutlich sichtbar ist.
 - b. für Fuhrwerke, deren Ladung leicht über nach hinten in die Fahrbahn herabfallen könnte (z. B. Bangholzfuhrwerke usw.). Die zweite Laterne ist neben dem hervorsteckenden Teil der Ladung von einer zweiten Person zu tragen, wenn sie nicht an diesem Teil der Ladung befestigt werden kann.
- Jeder in der Fahrt befindliche, wie auf der Straße haltende (vergl. § 48 der Wegepolizeiverordnung) Fuhrwerk hat, sofern Breite und Beschaffenheit des Wagens es gestatten, die linke Seite des Wagens zu vermeiden und sich auf der rechten Seite oder wenigstens so weit auf der linken Seite des Wagens zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.
- Zum Überwinden gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 80 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Hochheim a. M., den 28. Dezember 1912.
Der Polizeiverwaltung. Walch.

Bekanntmachung.
Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1. J. (R. G. Bl. S. 533) treten die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Die Arbeitgeber der versicherungspflichtigen Angestellten haben die Beiträge für sich und ihre Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollernstr. 10, zu zahlen und spätestens bei der ersten Beitragszahlung eine Uebersicht über ihre Angestellten und die fälligen Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt einzuwenden.

Ein Merkblatt, welches über die Verpflichtungen der Arbeitgeber nähere Auskunft gibt, sowie das für die Uebersicht vorgeschriebene Formular, sind bei der Ausgabestelle (Ortspolizeibehörde) zu erhalten.

Ueber die Beitragsentrichtung hat das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt unter dem 24. Mai 1912 Bekanntmachung erlassen, die wir hiermit zum Abdruck bringen.

Hochheim a. M., den 27. Dezember 1912.
Der Polizeiverwaltung: Walch.

Bekanntmachung.
betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 184, § 187 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichsanzeigers folgendes:

- A. In den Fällen des § 176 a. a. D. (Beschäftigung bei einem einzigen Arbeitgeber einen vollen Beitragsmonat hindurch) wird folgendes Zahlungsverfahren und folgende Beitragsentrichtung angewandt:
- 1) Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postamt in Berlin einzuzahlen.
- 2) Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber für den Betrag mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Beträgen zu bedienen, die nach den Bestimmungen über den Postverkehr zu bezeichnen sind.
- 3) Die Uebersicht und Veränderungszettel (§ 181) sind der Reichsversicherungsanstalt unmittelbar einzureichen.

- 4) Als Quittung über eingezahlte Beiträge dient dem Arbeitgeber an Stelle der Marken der ihm verbleibende Abzug der Zahlkarte oder die ihm erteilte Quittung über die Belassung seines Kontos.
- 5) Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitrags an den Arbeitgeber an Stelle der Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den fälligen Beitrag und bei jedem Beitrag den Namen des Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort nach der Einzahlung des Beitrags auszustellen.
6. In den Fällen des § 177 a. a. D. (Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern oder nicht einen vollen Beitragsmonat hindurch) gelten an Stelle der Bescheinigung des § 187 Abs. 1, 2 a. a. D. die Bestimmungen unter A, die Einzahlung des Beitrags hat bei der Zahlung des Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats zu erfolgen.

Der Einzahlung der Versicherungsrate (§ 185 Abs. 2 a. a. D.) bedarf es nicht.

Auf Grund des § 186 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

- 1) Beitragsstelle ist die Reichsversicherungsanstalt.
 - 2) Sämtliche Arbeitgeber in den Fällen des § 176 a. a. D. zur Beitragsentrichtung sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt überlassen.
- Berlin-Wilmersdorf, den 24. Mai 1912.
Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Rath, Dr. Beckmann, Dr. Lehmann.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Berlin. Der dem Abgeordnetenhaus vorliegende Nachtragset für 1912 enthält außer den 60 Millionen für besondere Ausbesserung der Bahnhöfe des westlichen Reichsgebiets mit Kanonen, Ausbesserung und Ueberholungsarbeiten 3 Millionen Mark für die Beschaffung von Beamten wegen der hohen Preise der Lebensmittel. Außerdem werden aus einem Fonds von 100.000 Mark für Beschäftigung des großen Reichs der letzten Monate der stark angegriffenen Soldaten der Eisenbahnverwaltung Kommodoren gegeben werden.

Berlin. In einem Teil der Presse wurde in den letzten Tagen die Nachricht verbreitet, Generalleutnant Freiherr v. d. Goltz habe um seinen Abschied nachgedacht und dieser sei ihm vom Kaiser ohne weiteres bewilligt worden. In diese Mitteilung wurden meistens Einzelheiten über die Gründe zu diesem Schritt getrieben. Die demgegenüber mitgeteilt wird, entspricht die Nachricht dem Inhalt des Freiherrn von der Goltz ebenso wenig wie die Vermutungen über irgend welche Gründe, die zum Abschied führen könnten, den Tatsachen. In maßgebender Stelle ist wieder von einer Absicht des Generalleutnants, noch von einer derartigen Absicht des Generalleutnants nichts bekannt.

Die Nachricht für den verstorbenen Staatssekretär v. Krieger-Wachter in der europäischen Presse bewiesen, wie sehr die Achtung sich der so früh, für Deutschland zu früh aus dem Leben geschiedenen überaus verdienten Mann. Auch in Frankreich, wo man den „Gauß von Hagard“ noch nicht vergessen hat, ist ihm nachgerühmt worden, daß ihm ein hohes Maß von diplomatischer Klugheit eigen und daß er bei der Liquidation der Marokkofrage ein jäher, aber ehrlicher Gegner Frankreichs war. Die Pantheontafel war ihrer Zeit diesem Mann gewidmet worden, auch in Deutschland, wo namentlich die deutsche Presse ihn nur unter der Voraussetzung aufnahm, daß sie dazu bestimmt sei, Frankreich zur Aufstellung Marokkos zu zwingen. In Wahrheit ging der Mann nach einer anderen Richtung; der Fiktion von einem in Frankreich erteilten Mandat zur Regelung der inneren Verhältnisse des Reichslandes sollte ein Ende gemacht, Frankreich genötigt werden, fast der nämlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Reichslandes die deutschen wirtschaftlichen Ansprüche klar zu stellen und für das von Frankreich erlassene Protektorat eine Kompensation an Deutschland zu gewähren. Das ist in langen schwierigen Verhandlungen erreicht worden. Heute gibt es in Deutschland wohl nur noch wenige Verteidiger des Gedankens, daß wir mit allen Mitteln aus dem Soggebiet hätten ziehen und dort eine kolonialistische Politik gründen sollen. Die allgemeine Weltlage zeigt, wie verfehlt es gewesen wäre, um Marokko einen Krieg zu führen, in den auch England auf Grund seines Abkommens mit Frankreich hätte eingreifen müssen. Die friedliche Schlichtung des Marokkoproblems hat es ermöglicht, daß wir zu England wieder in freundschaftliche Beziehungen gekommen sind. Ohne sie hätte sich schwerlich verhindern lassen, daß sich Europa der Beginn und im Verlauf des Balkankrieges in zwei große Gruppen spaltete. Gerade bei den Bemühungen, den Brand zu löschen und die Großmächte friedlich und einig zusammenzubringen, hat der verstorbenen Staatssekretär unter Verwertung seiner intimen Kenntnis der Balkanländer und bei gleichzeitiger Erneuerung des Dreibündnisses keine außerordentliche Geschicklichkeit bewahrt, so daß sogar unsere alte Gegnerin, die Londoner „Times“, bei seinem Tode bekannte, er habe alle Früchte der vermittelnden diplomatischen Arbeit in seiner Hand gehalten.

Zum Tode des Generalfeldmarschalls Graf v. Schlieffen.

Berlin. Der Kaiser erließ folgenden Armeebefehl: Mein Generaladjutant, Generalfeldmarschall Graf v. Schlieffen, ist heute des Generals der Armee und des ersten Garde-Regiments, in aus einem an Arbeit und Erfolgen reichen Leben durch Gottes Fügung abgerufen worden. Ich belege tiefbetrogt das Hinscheiden des bedeutenden Mannes, der in fast 60jähriger Dienstzeit mit und außer der Armee in Krieg und Frieden die vortrefflichsten Dienste geleistet hat, insonderheit in der verantwortungsvollen Stellung als Chef des Generalstabs der Armee, die er nach fünfzig Jahren lang bekleidete; sein arbeitsreiches Wirken in dieser Zeit wird unvergessen bleiben; die Wissenschaft, die seinen bis ins hohe Alter fortgesetzten kriegerischen Fortschritten nicht verkannt, erteilt einen hohen Verlust. Im das Ende des Generalfeldmarschalls zu ehren, den seine warme Anerkennung vor seinen Vorgesetzten geteilt, bestimme ich: 1. Sämtliche Offiziere der Armee legen drei Tage Trauer an; 2. bei den Offizieren des

Generalstabs der Armee und beim ersten Garde-Regiment möge die Trauer acht Tage; 3. an den Trauerfeierlichkeiten in Berlin haben teilzunehmen: a) der Chef des Generalstabs der Armee, b) der Oberquartiermeister, c) die Generalstabsoffiziere des Standorts Berlin, d) eine Abordnung des ersten Garde-Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Rittmeister und einem Oberleutnant oder Leutnant; 4. die Trauerparade ist nach den Festlegungen der Garnisondienst-Vorschrift zu stellen. — Neues Palais, 4. Januar 1913. Wilhelm.

Berlin. Der Feldmarschall Graf v. Schlieffen ist das Opfer einer Infektion geworden. Der trotz seines hohen Alters noch sehr kräftige General hatte bis wenige Tage vor seinem Ableben in ungebrochener geistiger und körperlicher Frische an seinem kriegerischen so außerordentlich wertvollen Werke gearbeitet, bis ihn eine Blutergussung auf das Krankenlager warf, von der er sich nicht mehr erholen sollte. Nur sechs Tage hat Graf Schlieffen krank gelegen. Das überaus hohe Fieber, mit dem der Patient vom ersten Tage seiner Erkrankung an zu kämpfen hatte, konnte er trotz seiner sonst so kräftigen Konstitution nicht überwinden.

Gedenke, daß du ein Deutscher bist!

Der Deutsche hat einen eigentümlichen Sinn zur Bewunderung des Fremden und zur Geringschätzung des eigenen. Während sich der Engländer mit Stolz auf den ganzen Erdkreis einen Sohn Englands nennt, und der Franzose nur Franzose, der Spanier nur Spanier ist, kann sich mancher Deutsche nicht genug tun in der Anerkennung fremder Sitten und fremder Tugenden. Es ist dies ohne Zweifel das unglücklichste Geleite aus der Zeit der deutschen Dynastie und Verrücktheit.

Unsern Voreltern mag man die Schuld, sich mit fremden Feinden zu schmücken, um in ihrer Umgebung mehr zu erscheinen, immerhin vergeben. Unter den Wirkungen des dreißigjährigen Krieges aufgewachsen, besaßen sie sich vor den Trümmern der einstigen vaterländischen Größe und waren so jenseitig durch den Gang eines furchtbaren Schicksals, daß sie auf mehrere Geschlechter hinaus das Vertrauen zu sich verloren hatten und unwillkürlich durch den gleichen Gang des französischen Hof- und Gesellschaftslebens gelehrt wurden. Dieses war damals leider notwendig für die ganze Welt geworden, weil König Ludwig XIV. sein Zeitalter zu überbieten verstand. Das französische Beispiel konnte an wenigen sein Wirkung auf die von Frankreich umgebenen Nationen verheerend sein. Es ist leicht den geistigen Freiheiten im Volke lauer, daß von den angeerbten Tugenden zu befreien; denn die Fremdbildung hat auf unsere Sprache so verheerend gewirkt, daß wir für viele Begriffe keinen deutschen Ausdruck mehr haben. Andererseits dünkt vielen ein mit fremden Worten wiedergegebener Gedanke, ein Ziel usw. erhabener, als wenn sie ihn gut deutsch nennen. Ist das nicht richtig?

Daselbe gilt von unsern Vätern, in denen sich viele zu blenden Nachahrer des Auslandes haben und Millionen als Joch ihrer Schwäche in die Fremde wandern lassen, obwohl wir bei der Bevölkerung unserer Gütererzeugung eher den ausübenden Völkern ein Beispiel des guten Völkers in der Befähigung und sonstigen Lebensführung bieten können. Namentlich ist die sogenannte „Engländererei“ bei uns in neuester Zeit so üppig ins Kraut geschossen, daß sich das deutsche Auge davon unwillig abwenden. Wer sich auf der Höhe des Lebens dünkt und recht „sein“ gelten will, kleidet sich englisch, trägt den Bart englisch, isst englisch, liest englisch. Fordern wir nicht durch solche Arbeiten den Spott des Auslandes heraus? Was bei unsern Vätern entsetzbar erscheint, ist bei dem heutigen Geschlecht durchaus zu verwerten. Wer erleben aus wieder eines mächtigen deutschen Vaterlandes, und wer es geringachtet und dafür sich durch Nachahmung des Fremden, besonders des englischen Lebens ein höheres Ansehen zu geben sucht, verläßt mit Recht dem Fluch der Völkerverleumdung. Das deutsche Volk wird seine Befähigung nur behaupten können, wenn es sich die Eigenart seiner natürlichen Anlagen wählt, und wenn jeder das Wort des großen Kurfürsten beherrscht: „Gedenke, daß du ein Deutscher bist!“

Der englische Marinestadt.

London. Im Finanzjahr 1913 wird der Marinestadt die Höhe von nahezu einer Milliarde Mark erreichen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr ein Anwachsen um 80-100 Millionen Mark. Die Ursachen der Erhöhung sind teils in der jüngst erfolgten höheren Bezahlung für die Offiziere und Mannschaften, zum größten Teil aber in den vermehrten Kosten des Schiffbaues zu suchen. Die Ausgaben für den Bau eines Kriegsschiffes sind während der beiden letzten Jahre um mehr als 50 v. H. gestiegen, namentlich sind die Preise für Kanonen, für Torpedos und für Panzerplatten in die Höhe gegangen. Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in dem Zeitraum von 1880 bis 1913 die jährliche Aufstellung für die englische Marine von ungefähr 200 Millionen auf eine Milliarde angewachsen ist, sich also nahezu verdreifacht hat.

Kleine Mitteilungen.

Berlin. Auf den Reichstagsmündel der Handelskammer hat der Kaiser in einem Schreiben gedankt und den Ausdruck der Hochachtung hinzugefügt, daß Handel und Gewerbe bald wieder einen fröhlichen Aufschwung erfahren werden.

Berlin. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht das Gesetz über die Befreiung von Sparstiftungsbesitzungen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912.

München. Die deutsche Kronprinzessin wird mit ihren Kindern am Mittwoch in Fortenkirchen erwartet. Bisher ist der Aufenthalt der Kronprinzessin auf einen Monat festgelegt.

Das deutsche Königspaar, das seit dem am 15. Mai 1912 in Hamburg erfolgten tragischen Tode des Königs Friedrich auf dem



ihres Be-
der Hund